



F A Q
§ 30 NKiTaG
Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung
Stand: Juli 2023

A: Voraussetzungen und Verwendung der besonderen Finanzhilfe

1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Einrichtungsträger eine besondere Finanzhilfe für eine Kraft in Ausbildung beantragen kann?

Es müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die sich in Ausbildung befindliche Kraft verfügt über keine in § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG genannte Qualifikation; sie ist also vor allem keine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 NKiTaG (z.B. staatlich anerkannte/r Erzieher/in), keine pädagogische Assistentkraft nach § 9 Abs. 3 NKiTaG (z.B. sozialpädagogische/r Assistent/in; Kinderpfleger/in) und verfügt auch nicht über eine gleichwertige Ausbildung.
2. Ziel der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung in Teilzeit oder des tätigkeitsbegleitenden Studiums ist die Erlangung einer der folgenden Abschlüsse (**abschließende Aufzählung**):
 - staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher,
 - staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge,
 - staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/Heilpädagoge,
 - staatlich anerkannte/r Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger oder
 - sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent.
3. Die sich in Ausbildung befindliche Kraft ist in einer Kindergartengruppe oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, während der Kernzeit zusätzlich zu den nach § 11 Abs. 1 NKiTaG erforderlichen Kräften durchschnittlich mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig.

Hinweis: Besondere Finanzhilfe für eine Kraft in Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Erzieher/in wird demnach nur gewährt, wenn diese Kraft keine berufliche Vorbildung als pädagogische Assistentkraft vorweisen kann, aber z.B. die Aufnahmevoraussetzungen für den Quereinstieg in die Klasse 1 der Fachschule Sozialpädagogik nach § 3 Abs. 4 Nrn. 4 und 5 der Anlage 8 zu § 33 der BBS-VO in Niedersachsen erfüllt. Dies käme bei entsprechendem Nachweis einschlägiger Praxiszeiten ggf. für die nachfolgenden Abschlüsse in Frage:

- Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Einschlägiger (sozial-)pädagogischer Hochschulabschluss
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Logopädin/Logopäde
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Stimmlehrer
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Pflegepädagogin/Pflegepädagoge (Bachelor oder Diplom)
- Gesundheits- und Sozialmanagerin/Gesundheits- und Sozialmanager
- Sporttherapeutin/Sporttherapeut
- Bewegungspädagogin/Bewegungspädagoge



- ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung.

2. Kann die besondere Finanzhilfe auch für eine Kraft in Ausbildung gewährt werden, die die Ausbildung in Vollzeit durchführt?

Nein, für Auszubildende, die in Vollzeit eine Ausbildung durchführen, wird keine besondere Finanzhilfe gewährt.

3. Kann die besondere Finanzhilfe auch für eine Kraft in Ausbildung gewährt werden, die bereits vor dem 01.08.2023 die Ausbildung begonnen hat?

Ja, die besondere Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG kann auch für solche Kräfte beantragt werden, die bereits vor dem 01.08.2023 eine Ausbildung bzw. ein Studium begonnen haben. Gewährt werden kann die besondere Finanzhilfe aber erst ab dem 01.08.2023 und längstens bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. des Studiums.

4. Kann die besondere Finanzhilfe auch für Kräfte gewährt werden, die in einer niedersächsischen Kindertagesstätte beschäftigt sind, ihre Ausbildung bzw. ihr Studium jedoch in einem anderen Bundesland absolvieren?

Ja, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 30 NKiTaG erfüllt sind.

5. Kann die besondere Finanzhilfe auch für sog. PiA-Auszubildende gewährt werden?

Grundsätzlich ja, da bei der PiA-Ausbildung (praxisintegrierte Ausbildung) eine strukturelle Vergleichbarkeit mit Teilzeitausbildungen gegeben ist. Sofern die weiteren Voraussetzungen des § 30 NKiTaG erfüllt sind, kann eine Kraft, die eine PiA-Ausbildung absolviert, gefördert werden.

6. Kann ein Träger mehrere Kräfte in Ausbildung beschäftigen und für jede Kraft eine besondere Finanzhilfe in Höhe von bis zu 20.000 Euro erhalten?

Ja, ein Träger kann mehrere Kräfte in Ausbildung gleichzeitig beschäftigen. Für jede Kraft in Ausbildung kann eine besondere Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG beantragt und bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (s. hierzu auch Teil B Frage 3).

7. Muss eine Kraft in Ausbildung zum Beginn des Kindergartenjahres am 01.08. eines Jahres beschäftigt sein, damit der Träger die besondere Finanzhilfe beantragen kann? Oder kann diese auch anteilig gewährt werden?

Nein, auch für Kräfte in Ausbildung, die nach dem 1. August eines Jahres eine Ausbildung bzw. ein Studium beginnen und erst dann die Tätigkeit in einer Kindertagesstätte aufnehmen, kann ein Antrag auf besondere Finanzhilfe gestellt werden. In diesen Fällen wird die besondere Finanzhilfe nicht in der vollen Höhe, sondern anteilig im Verhältnis zum gesamten Kindergartenjahr gewährt. Beginnt die Ausbildung z. B. erst zum 1. Februar eines Jahres, so beträgt die besondere Finanzhilfe für dieses Kindergartenjahr 10.000 Euro (6/12 von 20.000 Euro). Beginnt das Studium z. B. erst zum 1. April eines Jahres, so beträgt die besondere Finanzhilfe für dieses Kindergartenjahr 6.666,67 Euro (4/12 von 20.000 Euro).

8. Ist es für die besondere Finanzhilfe schädlich, wenn die geförderte Kraft in Ausbildung die für die Ausbildung erforderlichen Praxiseinsätze neben der Tätigkeit in der Kindergartengruppe in einer Krippengruppe oder in einer Hortgruppe absolviert?



Nein, es ist nicht schädlich, sofern diese Praxiseinsätze zusätzlich zu den durchschnittlich 15 Stunden während der Kernzeit in einer Kindergartengruppe oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, abgeleistet werden.

9. Muss der Kraft in Ausbildung auch eine Verfügungszeit gewährt werden?

Nein, Kräften in Ausbildung muss keine Verfügungszeit gewährt werden, da diese zusätzlich zu den nach § 11 Abs. 1 NKiTaG erforderlichen Kräften in den Gruppen tätig sind. Der Träger der Kindertagesstätte kann aber der Kraft in Ausbildung bzw. den Kräften in Ausbildung freiwillig Verfügungszeit einräumen. Sofern eine Verfügungszeit eingeräumt wird, muss diese jedoch zusätzlich zu den nach § 30 NKiTaG geforderten 15 Wochenarbeitsstunden geleistet werden, da die 15 Wochenarbeitsstunden während der Kernzeit in der Gruppe zu leisten sind.

10. Muss die regelmäßige Tätigkeit der Kraft in Ausbildung pro Woche mindestens 15 Stunden betragen?

Nein, die regelmäßige Tätigkeit kann auch 15 Stunden (oder mehr) pro Woche im Durchschnitt des Kindergartenjahres erbracht werden.

11. Wie hoch ist die Vergütung für Kräfte in Ausbildung?

Bei der Kalkulation der besonderen Finanzhilfe in Höhe von 20.000 Euro hat sich das Land an einer Eingruppierung nach TVöD SuE 2 (Hilfskraft) orientiert sowie eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden zu Grunde gelegt. Die Eingruppierung von Kräften in Ausbildung erfolgt hier von unabhängig durch den Einrichtungsträger als Arbeitgeber.

12. Welche Aufwendungen können durch den Einrichtungsträger mit der Pauschale von 20.000 Euro finanziert werden?

Das Land gewährt den Trägern der Kindertagesstätten die besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung, ohne dabei vorzugeben, welche Kosten damit kompensiert werden können.

Somit kann die besondere Finanzhilfe nicht nur zur Finanzierung der Arbeitgeberpersonalkosten für die Kraft in Ausbildung mit einem Umfang von 15 Stunden wöchentlich eingesetzt werden, sondern bspw. auch

- für Personalkosten, die oberhalb der tariflichen Einstufung analog TV-L S 2 liegen,
- für Personalkosten, die oberhalb einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden liegen,
- für Verfügungsstunden für das Praxismentoring,
- für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Praxismentorings,
- zur (anteiligen) Kompensation der Studiengebühren in (dualen) Studiengängen der Kindheitspädagogik (sofern diese zu einem Abschluss als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin / Kindheitspädagoge führen) oder zur (anteiligen) Kompensation des Schulgeldes, sofern welches erhoben wird,
- für Sachausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung entstehen,
- für Fahrtkostenzuschüsse an die Kraft in Ausbildung.

Das Land gibt insofern nicht vor, wofür die besondere Finanzhilfe konkret verwendet wird. Steuerrechtliche Fragestellungen sind immer vor Ort durch den Einrichtungsträger und die Kraft in Ausbildung zu prüfen.



13. Kann die besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung auch für eine vierte Kraft (zusätzlich zu den zwei erforderlichen pädagogischen Fachkräften und der heilpädagogischen Fachkraft) in einer integrativen Gruppe gewährt werden?

Ja, auch für eine Kraft in Ausbildung in einer integrativen Kindergartengruppe und einer integrativen altersstufenübergreifenden Gruppe, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, kann eine besondere Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG gewährt werden.

14. Kann die besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung auch für (dual) Studierende der Sozialen Arbeit eingesetzt werden?

Nein. Für (dual) Studierende der Sozialen Arbeit eröffnet § 30 NKiTaG keine besondere Finanzhilfe.

15. Kann die besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung auch für Personen gewährt werden, die sich in einer Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher befinden und bereits über eine abgeschlossene Ausbildung als pädagogische Assistenzkraft verfügen?

Nein. Das Land gewährt über § 30 NKiTaG eine Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung, die **noch nicht einschlägig** für eine Tätigkeit als Regelkraft qualifiziert sind. Über § 24 NKiTaG wird eine Finanzhilfe für die Personalausgaben für pädagogische Kräfte, die bereits einschlägig für eine Tätigkeit als Regelkraft qualifiziert sind, gewährt. Somit ist es für Träger von Kindertagesstätten möglich, Kräfte, die über eine Qualifikation als pädagogische Assistenzkraft (z.B. als Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent) verfügen, (in Teilzeit) zu beschäftigen und Finanzhilfe dafür zu erhalten.

16. Kann die besondere Finanzhilfe auch für Kräfte in Ausbildung gewährt werden, die ausschließlich in einem heilpädagogischen Kindergarten, einem Sprachheilkindergarten o.ä. tätig sind?

Nein. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG findet das NKiTaG auf Gruppen, die ausschließlich aus Kindern bestehen, denen Leistungen nach dem SGB IX gewährt werden, keine Anwendung. Eine Förderung nach § 30 NKiTaG scheidet insoweit aus. Ein Praxiseinsatz in einem heilpädagogischen Kindergarten oder einer Gruppe, die ausschließlich aus Kindern besteht, denen Leistungen nach dem SGB IX gewährt werden, zusätzlich zu den durchschnittlich 15 Stunden während der Kernzeit in einer Kindergartengruppe oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, ist möglich,

B: Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Was muss bei der Antragstellung beachtet werden?

- Anträge auf Gewährung der besonderen Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung können ausschließlich vom Träger der Kindertagesstätte gestellt werden, in der die entsprechende Kraft in Ausbildung tätig ist.
- Die Antragstellung erfolgt für jede Kindertagesstätte separat für das Kindergartenjahr 2023/2024 über das Bildungsportal Niedersachsen. Unter dem folgenden Link kann der Antragsvordruck abgerufen werden:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/finanzhilfe/besondere-finanzhilfe-fuer-kraefte-in-ausbildung>



- Der Antrag auf die besondere Finanzhilfe muss mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Finanzhilfe beantragt wird, gestellt werden. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist, sodass verspätet eingegangene Anträge nicht berücksichtigt werden können.
- Der Träger einer Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach der Antragstellung nicht mehr erfüllt werden.
- Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides hat der Träger die **einmalige** Möglichkeit, einen Änderungsantrag zu stellen, sofern im laufenden Kindergartenjahr weitere Kräfte in Ausbildung beschäftigt werden. Daher empfiehlt es sich, einen etwaig erforderlichen Änderungsantrag möglichst spät im Kindergartenjahr zu stellen, um in jedem Fall die volle besondere Finanzhilfe zu erhalten. Wenn beispielsweise zu Beginn eines Kindergartenjahres für eine Kraft in Ausbildung besondere Finanzhilfe beantragt worden ist und im Laufe des Kindergartenjahres eine weitere Kraft in Ausbildung in derselben Kindertagesstätte die Tätigkeit aufnimmt, empfiehlt es sich, mit dem Änderungsantrag noch zu warten, sofern ggf. noch eine weitere Kraft in Ausbildung im laufenden Kindergartenjahr hinzukommt.
- Da die besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung jeweils für ein Kindergartenjahr und nicht per se für die gesamte Ausbildungs- bzw. Studiendauer gewährt wird, muss im Folgejahr ggf. ein neuer Antrag auf besondere Finanzhilfe gestellt werden.

2. Was muss nach der Bewilligung beachtet werden?

- Sobald der Antrag auf die besondere Finanzhilfe vom Landesjugendamt bewilligt worden ist, besteht für den Träger der Kindertagesstätte die Möglichkeit – auch für bereits vergangene Monate des Kindergartenjahres – einen formlosen Antrag auf Gewährung von monatlichen Abschlagszahlungen zu stellen.
- Der Träger einer Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Voraussetzung oder mehrere Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe im Laufe des Kindergartenjahres nicht mehr erfüllt wird bzw. werden.

Gründe für eine unverzügliche Mitteilung an das Landesjugendamt sind bspw.:

- Vorzeitiges Beenden bzw. Abbrechen der Ausbildung bzw. des Studiums,
- Beendigung der Tätigkeit in der Kindertagesstätte,
- Verringerung der regelmäßigen Tätigkeit in der Kindertagesstätte unter durchschnittlich 15 Stunden in der Woche,
- Tätigkeit in einer anderen Gruppenart als einer Kindergartengruppe oder einer altersstufenübergreifenden Gruppe, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, die nicht zusätzlich erfolgt (s. hierzu auch Teil A Frage 8).



3. Kann im Laufe des Kindergartenjahres ein weiterer Antrag auf besondere Finanzhilfe gestellt werden, sofern eine weitere Kraft in Ausbildung nach der Erstbewilligung eingestellt wird?

Ja. Der Träger einer Kindertagesstätte kann einmalig pro Kindergartenjahr einen Änderungsantrag stellen, wenn er nach der Bewilligung seines Erstantrages eine weitere Kraft in Ausbildung bzw. weitere Kräfte in Ausbildung einstellt. Auch dieser Änderungsantrag muss spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres eingereicht sein.

4. Welche Folgen hat der Abbruch der Ausbildung bzw. des Studiums durch die Kraft in Ausbildung?

Der Abbruch der Ausbildung bzw. des Studiums hat zur Folge, dass eine Voraussetzung für den weiteren Erhalt der besonderen Finanzhilfe nicht mehr vorliegt und ggf. die Bewilligungsbehörde die zu viel geleistete besondere Finanzhilfe zurückfordert. Um eine mögliche Überzahlung zu vermeiden, muss der Bewilligungsbehörde unverzüglich der Abbruch der Ausbildung bzw. des Studiums mitgeteilt werden.

5. Welche Folgen hat das Nichtbestehen der Abschlussprüfung der Kraft in Ausbildung?

Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung führt nicht zu einem Erstattungsanspruch der besonderen Finanzhilfe auf Seiten der Bewilligungsbehörde, da vom Gesetzgeber kein erfolgreicher Ausbildungsabschluss als Bedingung vorgegeben ist. D.h., der Träger der Kindertagesstätte, der mit der Kraft in Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen hat, muss die besondere Finanzhilfe im Falle eines nicht erfolgreichen Abschlusses nicht zurückzahlen, solange sich die Kraft noch in einer entsprechenden Ausbildung / in einem entsprechenden Studium befindet.